

Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen für die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen, davon in keiner Weise berührt.

Das Wirken des Staatsrates auf diesem Gebiet ist darauf gerichtet, die örtlichen Volksvertretungen bei der Entfaltung ihrer demokratischen Aktivitäten zur Erfüllung ihrer im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe und in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben zu unterstützen. Dazu studiert der Staatsrat die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen, z. B. die demokratische Vorbereitung und Durchführung der Tagungen, und befaßt sich mit Geschäftsordnungs- und Mandatsfragen. Er verfolgt regelmäßig die Beschlußfähigkeit der örtlichen Volksvertretungen, vor allem der Bezirkstage, um sie vom Standpunkt der einheitlichen Durchsetzung der Politik von Partei und Regierung und der strikten Verwirklichung der Gesetze und anderer allgemeinverbindlicher Rechtsvorschriften auszuwerten.

% Das Studium praktischer Erfahrungen in der Arbeit örtlicher Volksvertretungen ist darauf gerichtet, wertvolle Erfahrungen einer massenverbundenen, auf die Lösung der Planaufgaben gerichteten Tätigkeit zu verallgemeinern und Bewährtes im Republikmaßstab nutzbar zu machen. Im Ergebnis solcher Analysen und ihrer Auswertung gibt der Staatsrat z. B. für alle Volksvertretungen Empfehlungen zu allgemeinen oder speziellen Fragen ihrer Tätigkeit und berücksichtigt auftretende Probleme in seiner Arbeitsplanung. Unter anderem hat der Staatsrat den neugewählten örtlichen Volksvertretungen am 22. 5.1974 und am 20.10.1976 Empfehlungen für die Vorbereitung und Durchführung ihrer konstituierenden Tagungen übermittelt.³¹

In Wahrnehmung der ihm übertragenen Kompetenz beschließt der Staatsrat auf der Grundlage des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR über erforderliche rechtliche Regelungen für die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Kommissionen und Abgeordneten. So hat der Staatsrat am 25. 2.1974 einen Beschluß zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sowie von Bürgern, die in Kommissionen berufen werden (GBl. I S. 102), gefaßt. Am 10. 5.1974 erließ der Sekretär des Staatsrates eine Bekanntmachung über die Gestaltung, Ausgabe und Behandlung der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen (GBl. I S. 249).

Achtens: Dem Staatsrat obliegt die Ausschreibung der Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen, d. h. die verbindliche Festlegung und Bekanntmachung des jeweiligen Wahltermins (Art. 72 Verfassung). Dabei ist er an die in der Verfassung, im Wahlgesetz oder in anderen Rechtsakten der Volkskammer getroffenen Regelungen hinsichtlich der Dauer einer Wahlperiode gebunden.

Weitere Aufgaben des Staatsrates auf dem Gebiet der Wahlen bestimmt das

31 Vgl. z. B. Beschluß des Staatsrates der DDR über Empfehlungen für die konstituierenden Tagungen der neugewählten örtlichen Volksvertretungen vom 22. 5.1974, GBl. I S. 257.